

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der siebten Änderung der Satzung über die Wochenmärkte und sonstigen Märkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung) vom 08. Juli 2013

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474).

Artikel 1

Die Satzung über die Wochenmärkte und sonstigen Märkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung) vom 6. April 2004 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 13 vom 20. April 2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Mai 2012 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nummer 22 vom 31. Mai 2012), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, Bezirk Meiderich/Beeck, wird am Ende von Ziffer 6. eingefügt:

„Anlässlich des Meidericher Sommerfestes und des Meidericher Martinsmarktes fällt der Wochenmarkt an den jeweiligen Samstagen ersatzlos aus.“
2. In § 1 Abs. 1, Bezirk Meiderich/Beeck, wird unter Ziffer 8. das Wort „dienstags“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1, Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, werden unter Ziffer 13. die Worte „Hochheider Markt“ durch die Worte „Bürgermeister-Bongartz-Platz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende siebte Änderung der Satzung über die Wochenmärkte und sonstigen Märkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 08. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2459

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 169 bis 190

Bekanntmachung der Zweiten Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebührenerhebung (Krankenkraftwagensatzung) vom 08. Juli 2013

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 mit DS 13-0765 zur Anpassung der Notarztpauschale in den Gebührentarifen zu lfd. Nr. 2.1 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), und
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687).

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebührenerhebung (Krankenkraftwagensatzung) vom 14. Juli 2004, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss zu DS 10-0019 am 25.01.2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 6 vom 15.02.2010, Seite 67 - 69, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Krankenkraftwagensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EUR
1.	Basistarif Einzeltransporte (Fahrt von Abholstelle bis zum Ziel)		
1.1.	Krankentransport		103,50
1.2.	Notfalltransport		344,55
2.	Besondere Leistungen		
2.1.	Bereitstellung des Notarztes		
2.1.1.	Mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)		409,35
2.1.1.1.	Mehrere Notfallpatienten		
2.1.1.1.1.	Bei zwei Notfallpatienten	je Person	296,95
2.1.1.1.2.	Bei mehr als zwei Notfallpatienten	je Person	240,50
2.1.2.	Ohne Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)		
2.1.2.1.	Bis zu einer Einsatzzeit von 2 Stunden		297,55
2.1.2.2.	Zuzügl. jeder weiteren angefangenen Einsatzstunde		40,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EUR
2.2.	Sammeltransporte		
2.2.1.	Bei zwei transportierten Kranken	je Person 60 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.2.2.	Bei mehr als 2 transportierten Kranken	je Person 40 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.3.	Ausgefahrene, aber nicht benutzte Krankenkraftwagen	75 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.4.	Anschließende Weiter- oder Rückfahrt		
2.4.1.	Bei Einzeltransporten	75 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.4.2.	Bei zwei transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person 45 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.4.3.	Bei mehr als 2 transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person 30 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.	*
2.5.	Kilometerpauschale Hin- und Rückfahrt außerhalb des Stadtgebietes (gilt auch bei ausgefahrenem, aber nicht benutztem Krankenkraftwagen)		
2.5.1.	Bei Einzeltransporten	je km	2,00
2.5.2.	Bei zwei transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person und km	1,00
2.5.3.	Bei mehr als 2 transportierten Patienten (Sammeltransport)	je Person und km	0,65
2.6.	Desinfektion		29,15
2.7.	Rück- bzw. Hintransport von Begleitpersonen in allen medizinisch nicht begründbaren Fällen je Person	25 % des jeweiligen Tarifs der Tarifstelle 1.1.	25,85

*abzurunden auf durch 0,05 □ teilbare Beträge

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Zweite Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Duisburg und Gebührenerhebung (Krankenkraftwagen-satzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 08. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Urbaczka
Tel.-Nr.: 0203/308-2100

Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Duisburg (Friedhofssatzung) vom 10. Juli 2013

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 08. Juli 2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194)
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313).

Artikel 1

Die Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Duisburg (Friedhofssatzung) vom 24.03.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 15/2005, S. 130-144), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Duisburg vom 07.11.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 43/2011, S. 454 - 460) wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 2 wird neu eingefügt:

(2) Gebühren für die Trauerhallennutzung an den Totengedenktagen Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag sowie in der Voroster- und Osterzeit (Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag, Ostermontag) werden nicht erhoben für Totengedenkfeiern der Stadt Duisburg, der christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sowie von Vereinen, deren überwiegender Zweck das Totengedenken ist.

Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach Absatz 1 nicht aus.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende 3. Änderung der Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Duisburg (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 10. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Keulen
Tel.-Nr.: 0203/738752-00

Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 10. Juli 2013

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 08. Juli 2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194)
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313).

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.09.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 49/2006, S. 403-406), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg vom 12.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2012, S. 509 - 510) wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif mit der laufenden Nr. 26 erhält folgende Fassung:

26. Trauerhallennutzung am Samstag und Trauerhallennutzung für Gedenkfeiern an Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Karfreitag und -samstag, Ostersonntag und -montag 225,- □

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 10. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Keulen
Tel.-Nr.: 0203/738752-00

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1071 -Hochheide- für einen Bereich zwischen Prinzenstraße, Luisenstraße, Rolandstraße und Charlottenstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1071 -Hochheide- als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1071 -Hochheide- wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1071 -Hochheide- mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Ertfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1071 -Hochheide- in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung „Berichtigung Nr. 4.23 -Hochheide- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich zwischen Prinzenstraße, Luisenstraße, Rolandstraße und Charlottenstraße“ kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Duisburg, den 08. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Dammrose
Tel.-Nr.: 0203/283-3279*

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 197 I -Beeck- für einen Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Flottenstraße, Gotenstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 197 I -Beeck- als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 197 I -Beeck- wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 197 I -Beeck- mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfststraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis

freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 197 I -Beeck- in Kraft.

Duisburg, den 08. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203/283-7479

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 103 -Marxloh- der Stadt Duisburg in Duisburg-Marxloh für einen Bereich zwischen Vorholtstraße, Schmelzerstraße, Sibyllenstraße, Mittelstraße, Ottostraße, Wolfstraße, Dahlstraße und Vereinsstraße vom 08. Juli 2013

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 für einen Bereich zwischen Vorholtstraße, Schmelzerstraße, Sibyllenstraße, Mittelstraße, Ottostraße, Wolfstraße, Dahlstraße und Vereinsstraße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:
„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 103 -Marxloh- vom 08. Juli 2013

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

- 1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509) und
- 2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474).

§ 1

- 1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1171 -Marxloh- „Weseler Straße“ eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde per Dringlichkeitsbeschluss durch den Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied am 19.04.2011 gefasst. Der Rat der Stadt hat in seiner

Sitzung am 30.05.2011 den Dringlichkeitsbeschluss genehmigt.

- 2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1171 -Marxloh- „Weseler Straße“. Dieser umfasst einen Bereich zwischen Vorholtstraße, Schmelzerstraße, Sibyllenstraße, Mittelstraße, Ottostraße, Wolfstraße, Dahlstraße und Vereinsstraße.
- 3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom April 2013 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

- 1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1171 -Marxloh- „Weseler Straße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 08. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488*

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.26 –Baerl– für einen Bereich nordöstlich der Schulstraße und westlich der Denkmalstraße

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.26 –Baerl– beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 23.05.2013 –Aktenzeichen: 35.02.01.01-02DU-4.26-573– die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.26 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.05.2013 –Aktenzeichen: 35.02.01.01-02DU-4.26-573– über die Änderung Nr. 4.26 zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg, an den Werktagen montags bis freitags von 08:00 - 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und

gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1.) Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennut-

zungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2.) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen diese Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.26 zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 04. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203/283-3627

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1198 -Wanheimerort- „Fischerstraße“**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für einen Bereich zwischen Fischerstraße, beidseits der Düsseldorfer Straße, Fuchsstraße, Fliederstraße, Eberstraße und Eschenstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 13 Abs.1 und 9 Abs. 2 a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1198 -Wanheimerort- „Fischerstraße“ durchgeführt.

2. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB und der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abgesehen.

Hinweis:
Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 08. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

für einen Bereich zwischen Rathausstraße, Straße „Hinter dem Rathaus“, Schreckerstraße, Richterstraße, Im Birkenkamp, Liebrechtstraße, Bundesautobahn A 59, Dr.-Heinrich-Laakmann-Straße und Hufstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) in Verbindung mit § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 850 A 1. Änderung -Hamborn-

durchgeführt.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 08. Juli 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203/283-7479

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2033 –Baerl– „Nahversorgungszentrum“ für einen Bereich nordöstlich der Schulstraße und westlich der Denkmalstraße gemäß § 4a Abs. 3 i. V. mit § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 die erneute öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2033 – Baerl – „Nahversorgungszentrum“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einkaufsmarktes zur Nahversorgung.

Der Entwurf des überarbeiteten und erweiterten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2033 –Baerl– „Nahversorgungszentrum“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 30.07.2013 bis 30.08.2013 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2033 –Baerl– „Nahversorgungszentrum“ im Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 103, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und dienstags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 309 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Amt für Umwelt und Grün
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Immissionsschutz

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Bodenerkundung
- Ergänzende Stellungnahme zur Bodenerkundung
- Schalltechnische Untersuchung
- Verträglichkeitsanalyse für einen Lebensmittelmarkt
- Verkehrsuntersuchung
- Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Umweltprüfung für Schutzgut Boden mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

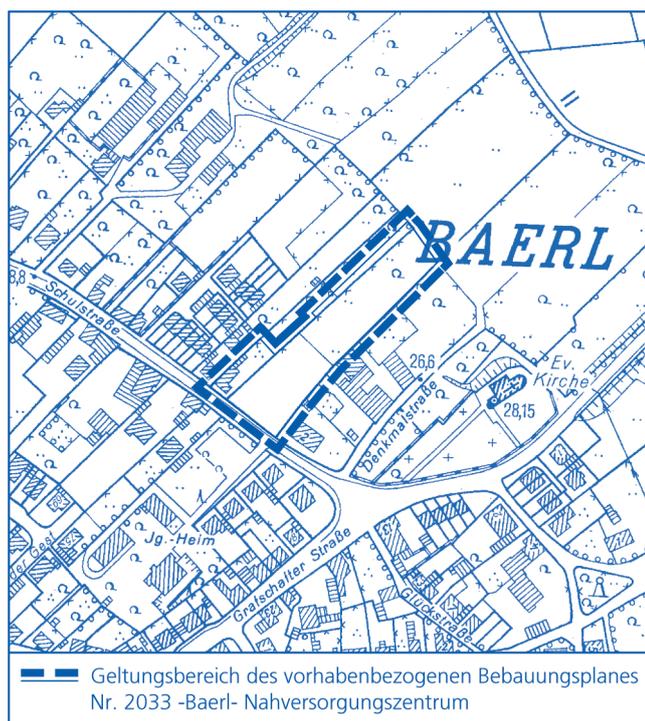
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Plänen‘ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

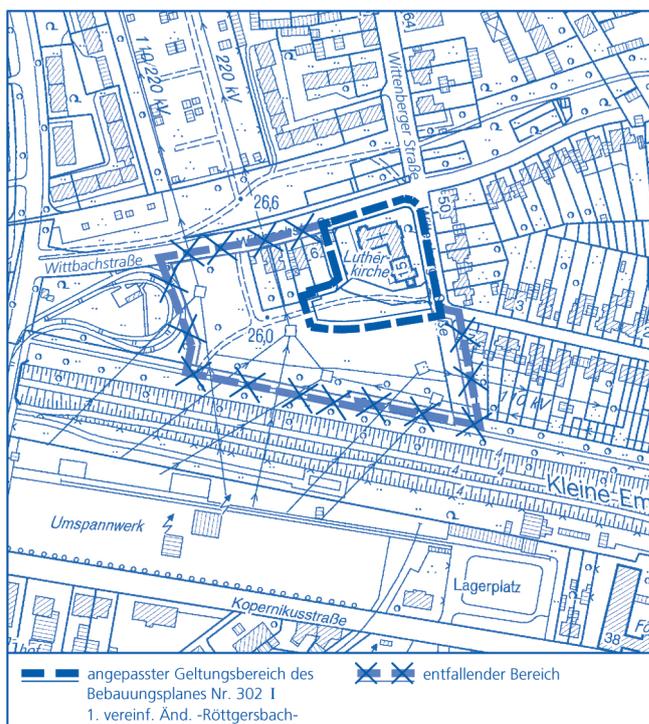
Duisburg, den 09. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203/283-3627





Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 302 I 1. vereinfachte Änderung für einen Bereich südlich der Wittbachstraße, westlich der Wittenberger Straße, und nördlich der Grünanlage zwischen der Schlachthofstraße, der Wittenberger Straße und der „Kleinen Emscher“ in Duisburg gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 302 I 1. vereinfachte Änderung beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Entwicklung und Sicherung des Standortes Lutherkirche der ev. Bonhoeffer-Gemeinde zur Kinder- und Familienkirche einschließlich einer dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder mit U3-Betreuung und eines Gemeindezentrums.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 302 I 1. vereinfachte Änderung liegt mit der Begründung für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 30.07.2013 bis 30.08.2013 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-

Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 302 I 1. vereinfachte Än-

derung im Bezirksamt Hamborn, Zimmer 1, Bürgerservice, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 309 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Stadtwerke Duisburg
- Infracor GmbH
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg
- GFW Duisburg
- DVV Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
- Emschergenossenschaft
- RWE Westfalen-Weser-Ems-Netzservice GmbH
- Amprion GmbH
- Amt für Umwelt und Grün
- Feuerwehr und Zivilschutzamt
- Jugendamt
- Amt für Stadtplanung und Projektmanagement
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW
- Untere Denkmalbehörde

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Ermittlung elektromagnetische Feldstärken
- Störfallgutachten
- Ergebnisse der altlastentechnischen Untersuchung

Der Bebauungsplan Nr. 302 I 1. vereinfachte Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Plänen‘ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 09. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Rath
Tel.-Nr.: 0203/283-3627

Schlussbekanntmachung über die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Bruckhausen

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird die **Matenastraße von der östlichen Einfahrt des Tunnelbauwerks bis ca. 56 m westlich der westlichen Einfahrt des Tunnelbauwerks (Parkplatzzufahrt Thyssen Tor 13)** hiermit eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde am 28.02.2013 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 6, Seite 50-51 bekanntgemacht. Fristgerechte Einwendungen wurden vorgebracht und geprüft.

Die Begründung der Einziehung liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer

Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Duisburg, den 03. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360

Schlussbekanntmachung über die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Bruckhausen

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird die Verkehrsfläche **Edithstraße** gemäß dem zu dieser Veröffentlichung gehörenden Lageplan hiermit eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde am 31.12.2012 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48, Seite 529 bekanntgemacht. Fristgerechte Einwendungen wurden vorgebracht und geprüft.

Die Begründung der Einziehung liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die o. g. Einziehung der Fläche wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt aufgrund des gegebenen konkreten Gemeininteresses. Das Sanierungsverfahren

Duisburg-Bruckhausen hat die Zielsetzung, die Industrienahlage durch Rückbau der Gebäude und Gestaltung eines Grüngürtels als Landschaftsbauwerk zu entzerren. Die bisherige defizitäre Grün- und Freiraumsituation des Ortsteils soll durch diese Maßnahmen behoben werden. Der in diesem Kontext aufgestellte und rechtsverbindliche Bebauungsplan 1104 sieht u. a. die Errichtung eines Landschaftsbauwerks und die Renaturierung der versiegelten Flächen vor. Um diese Ziele ohne weiteren zeitlichen Aufschub erreichen zu können, wird die sofortige Vollziehung der Einziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

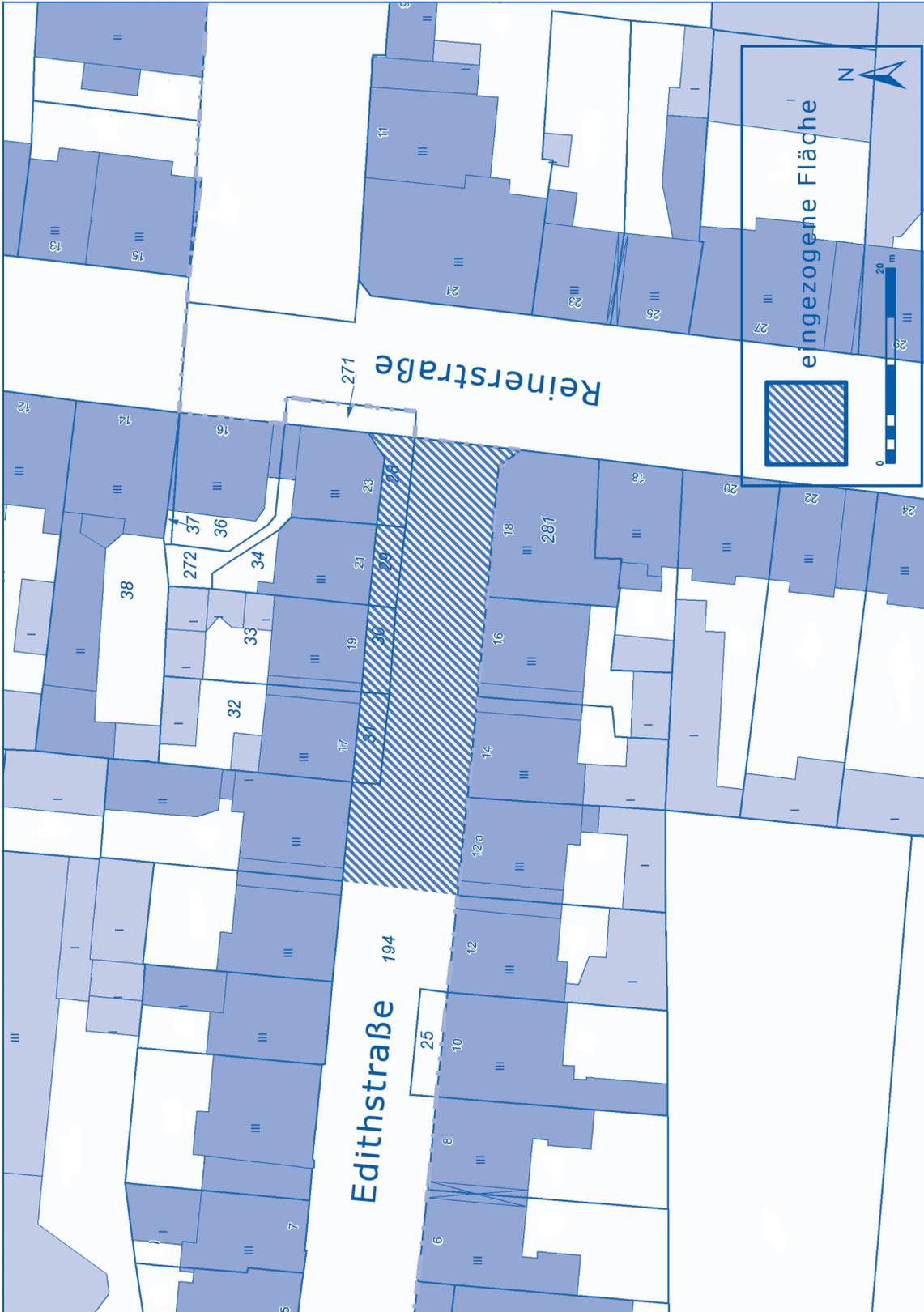
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, ausgesetzt werden.

Duisburg, den 3. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen für die Jahre 2014 - 2018

Die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen für die Jahre 2014 - 2018 werden in der Zeit vom 22.07.2013 bis 28.07.2013 für eine Woche öffentlich ausgelegt und können während der allgemeinen Verkehrsstunden (Montags bis Freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr) bei der Stadtverwaltung, Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Bismarckstr. 124 c, Zimmer 147, 47057 Duisburg, von jedermann eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 09.05.1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2418), binnen einer Woche, gerechnet vom letzten Tag der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die genannten Paragraphen lauten:

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der

Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Einsprüche können während der Auslegungs- und Einspruchsfrist bei der oben angeführten Dienststelle erhoben werden.

Duisburg, den 27. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Beyersdorff

*Auskunft erteilt:
Frau Opitz
Tel.-Nr.: 0203/283-2892*

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Ruhrort und Duisburg-Hamborn

Die vorgenannten Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2014 bis 2018 werden in der Zeit vom 16.07.2013 bis 24.07.2013 öffentlich ausgelegt. Sie können während der Dienststunden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden, und zwar beim

**Jugendamt, Verwaltungsgebäude
Kuhstraße 6, 47051 Duisburg,
Zimmer 407.**

Gegen die Vorschlagslisten kann gem. § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlags-

listen Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden dürften oder nach § 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten. Die Einsprüche können mündlich oder zu Protokoll bei der genannten Dienststelle erhoben werden.

Duisburg, den 21. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Fastabend
Ltd. Städt. Sozialdirektor

Auskunft erteilt:
Herr Buchhorst
Tel.-Nr.: 0203/283-3191

Amtliche Bekanntmachung über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß der Allgemeinen Hafenvorordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenvorordnung - AHVO) vom 08.01.2000 in der Fassung vom 28.11.2011 ist die örtliche Ordnungsbehörde Hafenbehörde für die sich im Stadtgebiet befindlichen Häfen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung kann sie sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AHVO der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen.

Diese wurden gemäß § 13 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) durch Urkunde und Dienstaussweis als Dienst- und Vollzugskraft der Hafenbehörde der Stadt Duisburg für den jeweiligen Hafen bestellt und werden gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AHVO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

duisport – Duisburger Hafen AG

- Für den/die
- Ruhrorter Häfen
 - Außenhafen und Parallelhafen
 - Südhafen und Kultushafen

- Rheinkai Nord
 - Logport I der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
 - Logport II der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
- wurden
- Mario Adams
 - Detlef Bours
 - Horst Werner Eichhorn
 - Georg Querenhorst
 - Sven Röhl
 - Dirk Scheel
 - Thomas Schlipköther
- als Dienst- und Vollzugskräfte bestellt.

Georg Plange GmbH & Co. KG

Für die Umschlaganlage der Georg Plange GmbH & Co. KG von Rhein-km 779,463 bis 779,640 linkes Ufer wurde Klaus-Dieter Prübe als Dienst- und Vollzugskraft bestellt.

Hansa Group AG

Für die Umschlaganlage der Hansa Group AG von Rhein-km 773,04 bis 773,13 rechtes Ufer wurden Christian Koriath und Aziz Torky als Dienst- und Vollzugskräfte bestellt.

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

Für den Werkshafen Huckingen der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH wurde Hermann Wrzal als Dienst- und Vollzugskraft bestellt.

Norske Skog Walsum GmbH

Für die Umschlaganlage Norske Skog Walsum GmbH von Rhein-km 791,300 bis 791,800 rechtes Ufer wurde Frank Schneider als Dienst- und Vollzugskraft bestellt.

RAG Aktiengesellschaft

Für den Rheinpreußenhafen (südliche Wasserfläche) der RAG Aktiengesellschaft wurde Berthold Gottschalk als Dienst- und Vollzugskraft bestellt.

Sachtleben Chemie GmbH

Für die Umschlaganlage der Sachtleben Chemie GmbH von Rhein-km 778,825 bis 779,275 linkes Ufer wurde Uwe Kratky als Dienst- und Vollzugskraft bestellt.

Sasol Solvents Germany GmbH

Für den Rheinpreußenhafen (nördliche Wasserfläche) der Sasol Solvents Germany

GmbH wurden Markus Höptner und Helmut Horst Will als Dienst- und Vollzugskräfte bestellt.

STEAG GmbH

Für den Nordhafen Walsum wurde Heinz-Joachim Brinkmann als Dienst- und Vollzugskraft bestellt.

ThyssenKrupp Steel Europe AG

Für die Häfen

- Walsum Süd
- Schwelgern

wurden

- Bernd Balkow
- Frank John
- Dirk Langenfurth
- Christoph Pohl

als Dienst- und Vollzugskräfte bestellt.

Duisburg, den 20. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bölling
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Verbeeten
Tel.-Nr.: 0203/283-5608

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg gemäß § 50 des Baugesetzbuches

Umlegung U 103 „Duisburger Freiheit Nord“

I.

Gemäß § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 zur Einleitung der Umlegung U 103 „Duisburger Freiheit Nord“ folgenden Umlegungsbeschluss gefasst hat:

Umlegungsbeschluss

Für den Bereich südlich des Hauptbahnhofgebäudes, zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, der Koloniestraße und der Trasse der A 59 soll der Bebauungsplan Nr. 1170 – Dellviertel – „Duisburger Freiheit Nord“ aufgestellt werden. Zur Verwirklichung der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt durch Beschluss vom 13. Mai 2013 ein Umlegungsverfahren nach den Bestimmungen des IV. Teils des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung wird für eine Teilfläche des Bebauungsplangebietes zur Neuordnung und Realisierung der zukünftigen Baufelder 04 und 05 gemäß den §§ 45 und 47 BauGB die Umlegung U 103 „Duisburger Freiheit Nord“ eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt im Norden durch die zukünftige Planstraße A südlich des Duisburger Hauptbahnhofs, im Osten durch die westliche Grenze des zukünftigen Fuß- und Radwegs, im Süden durch die Koloniestraße und im Westen durch die Mercatorstraße.

Im Umlegungsgebiet liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Duisburg Flur 333 Flurstück 105 teilweise
Gemarkung Duisburg Flur 333 Flurstück 181 teilweise
Gemarkung Duisburg Flur 333 Flurstück 182 teilweise
Gemarkung Duisburg Flur 333 Flurstück 201 teilweise
Gemarkung Duisburg Flur 333 Flurstück 209 teilweise

Die Kataster- und Grundbuchangaben werden gem. § 53 BauGB in der Bestandskarte und im Bestandsverzeichnis nachgewiesen.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu

unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dies im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

Belehrung über die Erhebung der Klage

Gegen den Beschluss des Umlegungsausschusses kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich und eigenhändig unterschrieben beim

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
47049 Duisburg

einzureichen.

Der Antrag muss die Entscheidung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll eine Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll außerdem die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

II.

Auf folgende Rechtswirkungen des Umlegungsbeschlusses wird besonders hingewiesen:

1. Beteiligte

Im Umlegungsverfahren sind gem. § 48 BauGB u. a. Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs

mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,

4. die Stadt Duisburg.

Die unter Punkt 1, Ziff. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen. Zu beachten sind jedoch bei einer Anmeldung, die später als einen Monat nach dieser Bekanntmachung erfolgt, die eintretenden Rechtsfolgen (s. Punkt 2).

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr beteiligt.

2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber gem. § 48 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (s. o. Punkt 1 Nr. 3) zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind gem. § 50 Abs. 2 BauGB innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg, 47049 Duisburg, oder unter der Adresse Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Duisburg-Innenstadt, anzumelden.

Werden diese Rechte erst nach Ablauf eines Monats nach dieser Bekanntmachung angemeldet oder nach Ablauf der vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft nachgewiesen, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss es bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes, das zur Beteili-

gung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Gem. § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes gemäß § 71 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Sperre nicht berührt.

4. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg zur Vorbereitung der zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Duisburg, den 5. Juni 2013

Umlegungsausschuss
der Stadt Duisburg
Der Vorsitzende

Dr. Steinfort

Auskunft erteilt:
Frau Boschenhoff
Tel.-Nr.: 0203/283-2097

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg gemäß § 53 des Baugesetzbuches

Umlegung U 103 „Duisburger Freiheit Nord“

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Gemäß § 53 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen werden hiermit der Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses für das Umlegungsverfahren U 103 „Duisburger Freiheit Nord“ bekannt gemacht.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat eine Karte und ein Verzeichnis (Bestandskarte und Bestandsverzeichnis) der Grundstücke des Umlegungsgebietes U 103 „Duisburger Freiheit Nord“ gefertigt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes und die auf ihnen befindlichen Gebäude aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Die Bestandskarte und die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Teile des Bestandsverzeichnisses für das Umlegungsgebiet U 103 „Duisburger Freiheit Nord“ werden gem. § 53 des Baugesetzbuches

in der Zeit vom 30. Juli 2013 bis einschl. 30. August 2013 beim Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Duisburg-Innenstadt, Zimmer 229,

öffentlich ausgelegt. Sie können dort werktags, außer samstags, während der Dienststunden (08:00 - 12:30 Uhr und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten) eingesehen werden.

Die Einsicht in den unter Nr. 3 bezeichneten Teil des Bestandsverzeichnisses wird jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Während der Offenlegung können die Beteiligten ggf. die Berichtigung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses beantragen.

Duisburg, den 05. Juni 2013

Umlegungsausschuss der
Stadt Duisburg
Der Vorsitzende

Dr. Steinfort

Auskunft erteilt:
Frau Boschenhoff
Tel.-Nr.: 0203/283-2097

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Martin Milkov, zuletzt wohnhaft Steigerstr. 4, 47198 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 Tr 083861, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tria

Auskunft erteilt:
Frau Tria
Tel.-Nr.: 0203/283-8732

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Gojko Sakic, zuletzt wohnhaft Siechenhausstr. 17, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 Br 18750, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Breitenbach

Auskunft erteilt:
Frau Breitenbach
Tel.-Nr.: 0203/283-2293

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Songwen TAN, zuletzt wohnhaft: Asterlager Straße 210, 47228 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 24.06.2013, Aktenzeichen 32-15-3 Pa 539947, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schäfer

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheid ab 2013 vom 10.05.2013 für das Objekt Traarer Str. 0 in 47239 Duisburg

Steuerpflichtige: Ulrike Felder
Buchungsstelle: 491-0-777-3, Vertragsgegenstand: 231 001 610 654
Bisherige Anschrift: Sonnenhalde 412, CH-03989 Grafschaft

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war und eine Zustellung in der Schweiz nicht zulässig ist,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 777/9, 47051 Duisburg, Zimmer 308, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 20. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Mareczek

Auskunft erteilt:
Frau Püttmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2377

Bekanntmachung einer Fundsachen-versteigerung

Im Auftrag der Stadt Duisburg, Bezirksamt Homburg/ Ruhrort/ Baerl, Bürgerservice, werden

ab Donnerstag, dem 05. September 2013, ab 17.00 Uhr

unter www.fundus.eu
 (sonderauktionen.net)

ca. 23 Fahrräder, 1 Herrenfleecejacke, 1 Schal+Handschuhe, 2 Sweatjacken, 1 Kurzrock, 2 Damenoberteile, 1 Paar Stiefel, 1 Shirt, 1 Sporttrikot, 1 Geldbörse, 1 Rucksack, 2 Handtaschen, 1 Reisetasche, 1 Hartschalen Trolli, 1 Schminktäschchen, 40 Handys, 2 Damenarmbanduhren, 2 Schmuckstücke, 1 ipod shuffle, 1 benzinbetriebener Erdbohrer, 1 Lötkolben, 1 Sonnenbrille, 2 Lesebrillen, 1 Rettungsring mit Nachtlicht, 1 Rollator,

öffentlich meistbietend im Rahmen einer Fundsacheninternetauktion versteigert.

Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können ab dem 08.08.2013 unter www.fundus.eu besichtigt werden.

Eigentumsansprüche können bis zum 01.08.2013 beim

Bezirksamt Homburg/Ruhrort/Baerl
 -Bürgerservice-
 Fundbüro
 Telefon: 0203/283 8952 oder
 0203/283 8954

geltend gemacht werden.

Duisburg, den 20. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Scherhag
 Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Löffler
Tel.-Nr.: 0203/283-8952

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3211167469 (alt 111167466) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. Juni 2013

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3230050969 (alt 130050966) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Juni 2013

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201602293, 3221060258 (alt 121060255) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Juni 2013

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3200402166, 3200402174, 4200345751, 4208095366 (alt 108095365) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Juni 2013

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202150607 (alt 102150604) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefor-

dert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. Juni 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Amtsgerichts Duisburg

Ausschlussbeschluss

in der Aufgebotsache
Frau Eveline Conradi, Trierer Straße 24,
45759 Duisburg,
Antragstellerin.

Die abhanden gekommene Sparerkunde mit der Nummer 3209061657 zu dem Sparkonto mit der Nummer 3209061657 von der Sparkasse Duisburg, ausgestellt auf Evelin Conradi, wird für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 05. Juni 2013

Amtsgericht
78a II 39/12

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH hat am 23. Mai 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 wie folgt festgestellt:

Gemäß § 2 Abs. 1 des zwischen der Stadtwerke Duisburg AG und der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH abgeschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wurde für das Geschäftsjahr 2012 seitens der Stadtwerke Duisburg AG eine Verlustübernahme in Höhe von 4.773 TEUR gebucht.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 22. Juli 2013 bis 12. August 2013 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft

mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH, Duisburg, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, den 3. April 2013

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Winkeler
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 12. Juni 2013

Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH

Tino Schmelzle Ralf Möllensiepen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH hat am 16.05.2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 wie folgt festgestellt:

Der Bilanzgewinn in Höhe von 2.444,9 T€ wird im Rahmen des abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag an die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH abgeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 22. Juli 2013 bis 12. August 2013 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der

Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH, Duisburg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, den 3. April 2013

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Winkeler
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 13. Juni 2013

**DU-IT Gesellschaft für Informations-
technologie Duisburg mbH**
Geschäftsführung

Peter Orzol Thomas Brauers

**Bekanntmachung der FrischeKontor
Duisburg GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der FrischeKontor Duisburg GmbH hat am 10. Juni 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 21. März 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 28. Juni 2013

FrischeKontor Duisburg GmbH

Joppa ppa Boerakker

Herausgegeben von:

Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation

Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg

Telefon (02 03) 2 83-3648

Telefax (02 03) 2 83-2571

E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de

Jahresbezugspreis 35,00 EUR

Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)

Druck: Edel-Druck GmbH Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG

Amtsblatt

DUISBURG
am Rhein